



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3. Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 3.

Opatów, am 1. October 1915.

1.

Militärgeneralgouverneur-Ernenning.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur für die in öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preatfeld zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce verfügt.

Die Militärgeneralgouvernements in Kielce und Piotrków sind aufgelöst.

2.

Verlautbarung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement nimmt seinen Amtssitz ab 1. Oktober in Lublin.

3.

Glockenläuten.

Von nun an wird das Glockenläuten in den Kirchen des ganzen hiesigen Kreisgebietes gestattet.

4.

Ernte und Verbrauch des Hafers.

Der Erlass des E. O. K. op. M. V. Nr. 74183 vom 24. August 1915 wird auszugsweise folgend verlautbart:

Die ungünstigen Witterungsverhältnisse der letzten Wochen haben die Entwicklung der auf dem Halme stehenden Spätfrüchte — Hafer und Gerste — sehr beeinträchtigt; es muss infolgedessen mit bedeutender Verminderung des Ernteergebnisses dieser Früchte und besonders des Hafers gerechnet werden.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, beim Verbräuche von Hafer und Gerste zu Fütterungszwecken die weitgehendsten Beschränkungen eintreten zu lassen, wenn der in erster Linie zu befriedigende Bedarf der Armee zuverlässig sichergestellt werden soll.

Der Vorrat des Hafers und der Gerste ist daher nur für den unbedingt nötigen Eigenbedarf einzuschränken, damit die entbehrlichen Feldfrüchte für die Zwecke der Armee verwendet werden können.

Vor allem sind die noch vorhandenen Hafervorräte der letzten Ernte zum Vorschein zu bringen, wobei die Höchstpreise und allenfalls für gut konservierte Getreide auch die Prämien bis zu 50 h pro q bezahlt werden. Für ein Pferd ist täglich höchstens 3 kg Hartfutter zu verabreichen, welches nicht mehr, als 1 kg Hafer zu enthalten hat.

Die Einschränkung des Verbrauches auf das angegebene Mindestmass kann um so sicherer eingehalten werden, da eine genügende Menge von Surrogaten wie auch die bei der Vermahlung abfallende Kleie im Lande verbleibt.

Der vorgeschriebene Verbrauch ist genauest einzuhalten. Das Verfüttern von Weizen, Roggen oder Gerste ist strengstens verboten.

Laut Dienstbuch L. 2 K können für Hafer im gleichen Gewichte Mais, Buchweizen, Linsen, Erbsen, Bohnen, Wicken, Möhren und Rüben verfüttert werden.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass diese Surrogate im Okkupationsgebiete meistens nicht ausreichen, kann die vorgeschriebene Gebühr an Hartfutter aus-

nahmsweise (3 kg für Pferde grossen, 2 kg für Pferde kleinen Schlages) und zwar nur für die ärarischen Pferde durch 2 (1) kg Futtergerste oder 2 (1) kg Roggen oder 2 (1) kg Halbfrucht ergänzt werden.

Das Hartfutter für die Pferde des Landes im privaten Besitz ist nur mit 1 kg Hafer pro Pferd und Tag einzustellen.

5.

Soldatengräber.

Der Erhaltung der Soldatengräber haben die Wojts, Soltysse und Einwohner die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, ohne Rücksicht darauf, ob in den Gräbern eigene Soldaten oder die Soldaten des Gegners bestattet sind.

Hierher gehören: Die Aufstellung haltbarer Holzkreuze und deren Versehung mit einer dauerhaften Schrift; Umfriedungen, besonders bei isoliert gelegenen Gräbern; bei Gräbern auf privatem Grunde die Einwirkung auf die Grundbesitzer, dass sie die Gräber respektieren.

6.

Kundmachung

des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 4. September 1915 Op. Nr. 65849 betreffend den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 V. Bl. Nr. 8, über den Post- und Telegraphendienst § 4. Pkt 7. und § 5. Pkt 7. wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittelst Postanweisung ist zulässig:

- a) innerhalb des Okkupationsgebietes,
- b) nach und aus Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II. Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummernbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 K.

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisungen sind aus-

schliesslich die ämtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher und polnischer, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h für je 50 K und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. ämtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvermerk »Dienstsache« und der Abdruck des Amtsstempels sind auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittelst Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Überbringer ausbezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfängers auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar:

- a) nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;
- b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso blei-

ben die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Stand und Name mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b) Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten (§ 6. Absatz 3.).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlzahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet, verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zugunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in den Dienstvorschriften für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanweisungsdienst wird am 11. Oktober 1915 aufgenommen.

7.

Ausfuhrbewilligungen für Eier und Geflügel.

Seitens der Auskunftsstelle des M. G. G. in Krakau Gertrudgasse N. 12 wurde erhoben, dass die vom M. G. G. und seitens eines Kreiskommandos erteilten Ausfuhrbewilligungen für Eier und Geflügel entweder an andere nichtberechtigte Personen verkauft oder die auszuführenden Artikel nicht in das Hinterland, sondern über die Grenze exportiert wurden.

Um diesem Übel zu begegnen, wurde seitens des k. u. k. M. G. G. mit Befehl von 16./IX, 1915 Nr. 885 verfügt:

1) Die Kreiskommandos sind befugt Ausfuhrbewilligungen bis zur Höhe von fünf Kisten Eier (ca

7000 Stück) und 100 Stück Geflügel, dann für Butter, Honig, Milch u. Produkte in kleinen Mengen an kleinere Händler etc. zu erteilen.

2) Bewilligungen für grössere Quantitäten sind nur an Stadtmagistrate, Grossgeflügelhandlungen etc. zu erteilen, wobei eine Auskunft über die Solidität der Firma von der Auskunftsstelle in Krakau vorher abzuverlangen ist.

3) Um den Export in deutsches Gebiet hintanzuhalten, dürfen Ausfuhrbewilligungen ad 2) für Galizien und den Raum bis zum Eisenbahnknotenpunkt Prerau **nicht** erteilt werden.

8.

Gerichtsurteile.

I. Mit Urteil des k. u. k. Militärgerichtes beim Kreiskommando in Opatów wurden verurteilt:

1) Kasimir Mruk, Tagelöhner in Krępa, wegen des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahle zu zwei-monatlichem, verschärften Kerker.

2) Icek Salzman, Kaufmann in Opatów, wegen des Verbrechens des Betruges zu viermonatlichem verschärften Kerker.

3) Josef Domagała, Maurer in Ostrowiec, wegen des Verbrechens des Diebstahls zu sechsmonatlichem, schweren und verschärften Kerker.

II. Mit Entscheidung des k. u. k. Kreiskommandanten in Opatów G. Z. E. Nr. 120 vom 7./IX. 1915 wurde der Zivilkutscher Franz Grosicki aus Pardo wegen eigenmächtiger Entweichung mit dreiwöchigem, verschärften Arreste und mit Entscheidung G. Z. E. Nr. 211 vom 7./X. 1915. der Zivilkutscher Teophil Wójcik aus Lagów wegen desselben Deliktes mit vierwöchigem verschärften Arreste bestraft.

9.

Militärische Schützengräben.

Infolge Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements müssen alle österreichischen und deutschen Deckungen unberührt bleiben.

Daher ist das Einebnen der noch vorhandenen Schützengräben verboten. Das Wegbringen von Holz und anderer Bestandteile derselben wird strenge bestraft.

Für die Bewachung der Schützengräben haben die Wójts und Soltysse zu sorgen, in deren Bereiche diese liegen, wofür sie auch verantwortlich gemacht werden.

Die Gendarmerie hat gelegentlich der Patrouillengänge vorstehende Anordnungen zu kontrollieren.

10.

Inserate der Handelsfirmen.

Mit Berufung auf den Punkt 11. des Amtsblattes vom 15. September 1915 Nr. 2 wird der Inseratentarif nachstehend verlautbart:

Bei einmaliger Aufnahme des Inserates für

1 Seite	K 50.—
$\frac{1}{2}$ »	» 25.—
$\frac{1}{3}$ »	» 17.—
$\frac{1}{4}$ »	» 13.—
$\frac{1}{8}$ »	» 7.—

Bei dreimaliger Wiederholung des Inserates ist ein 20% Nachlass, bei mehrmaliger Wiederholung ein 33% Nachlass.

11.

Holzdiebstähle.

Bei k. u. k. Kreiskommando wurden Anzeigen eingebracht, dass in den im Kreise Opatów liegenden Waldungen zahlreiche Holzdiebstähle durch die umwohnende Bevölkerung verübt wurden.

Die Erhebungen haben ergeben, dass in den meisten Fällen Holzdiebstähle nicht nur durch Entwendung von dürrer, am Boden liegendem, faulem Holz oder Reisig zur Beschaffung von Brennmaterial begangen wurden, sondern dass das beste Nutzholz sowohl in den älteren als auch in den Jungbeständen gestohlen wird, ein Unfug, welcher der Forstwirtschaft auf lange Jahre hinaus schadet. Hiedurch würden viele Waldungen einer Devastierung preisgegeben, welche weiterhin unter keiner Bedingung geduldet werden wird.

Ich fordere daher alle Gemeinde-Vorsteher auf, sofort zu verlautbaren, dass jeder Holzdiebstahl und zwar sowohl in Staats-, als auch in Gemeinde- oder Privatwaldungen auf Grund des Militärstrafgesetzes entweder als Vergehen (§ 482) mit Arrest bis zu 6 Monaten oder als Verbrechen mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren, unter Umständen auch mit dem Tode bestraft wird.

Bei dieser Gelegenheit gebe ich bekannt, dass die Führung der Wirtschaft in den Gemeinde und Privatwaldungen der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos unterliegt, bei welchen wegen aller beabsichtigter Holzschläge die Bewilligung einzuholen ist.

Dawiderhandelnde werden im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

Die Gemeindevorsteher haben mir die erfolgte Verlautbarung binnen acht Tagen zu melden. Die k. u. k. Gendarmeriepostenkommanden haben die Befolgung zu überwachen und jeglichen Holzunfug, welcher Art immer, zur Anzeige zu bringen.

12.

Bestimmungen für Reisen in die Kriegsgebiete.

Die Bestimmungen für Reisen in die Kriegsgebiete werden nachstehend verlautbart und hiebei bemerkt, dass diese Bestimmungen nur soweit die Art der Ausweiseleistung im Okkupationsgebiet berühren, als die Grenzen zwischen dem »engeren« und »weiteren« Kriegsgebiete bezeichnet worden sind.

Die Art der Ausweiseleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht des deutschen Reiches und der von ihr verwendeten öffentlichen Beamten regeln die Bestimmungen, welche im Kapitel II, Punkt B. verlautbart sind.

Bestimmungen für Reisen in die Kriegsgebiete, aus diesen Gebieten, bzw. innerhalb derselben (Nördlicher Kriegschauplatz).

I. Einteilung des Kriegsgebietes.

Das ganze nördliche Kriegsgebiet wird in zwei grosse Räume geteilt:

Das »engere« Kriegsgebiet d. i. von der Gefechtsfront bis zur Linie West- und Südgrenze der Kreise Radom und Ilza — Weichsel bis zur Mündung — San bis in die Gegend von Przemyśl — Stary Sambor — Also Verecske (diese letztere Grenze variiert nach der militärischen Lage und wird fallweise festgesetzt).

Das »weitere« Kriegsgebiet von der genannten Linie bis ungefähr in die Linie Jägerndorf — Prerau — Besztercebánya — Miskolcz — Marmarossziget — Besztercze — Dorna Watra.

II. Ausfertigung der Legitimationsdokumente und Ausweiseleistung.**A. Für öst.-ung. bh. Militärpersonen und Personen im Gefolge der k. u. k. Armee.**

Geltungsbereich: Engeres und weiteres Kriegsgebiet.

Als Legitimationsdokumente gelten: Offene Ordres, Marschrouten und Urlaubsbewilligung.

Zur Ausstellung dieser Dokumente sind befugt: Alle militärischen Kommandes, Behörden etc., deren Kommandanten oder Vorstände Offiziere oder Militärbeamte sind.

Inhalt der Legitimationsdokumente:

Jedes Legitimationsdokument muss die Bezeichnung des ausstellenden Kommandos, die Evidenznummer des betreffenden Protokolles, die Bezeichnung der Person, für die es gilt, **unter Anführung ihres Alters**, die Bezeichnung des Reise- (Marsch-) Zweckes und des Reise- (Marsch-) Zieles, — sofern dies nicht ausnahmsweise geheim bleiben muss — **unter Anführung**

des dazu ergangenen Auftrages (Befehles, Vdg.), die Anzahl der reisenden (marchierenden) Personen und ihrer Begleitung, den Antrittstag der Reise, den Einrückungstag, die Giltigkeitsdauer, die deutlich lesbare Unterschrift des Ausstellers und die runde Stampiglie des ausstellenden Kommandos, sowie die ärztliche Untersuchungsklausel enthalten.

Auf jedem Dokumente hat in der linken unteren Ecke die eigenhändige Unterschrift des Inhabers angebracht zu sein.

B. Deutsche Militärpersonen oder staatliche deutsche Zivilbeamte.

Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise, für Offiziere ein Ausweis über ihre Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit dem Dienststempel versehene Ausweiskarte).

C. Österr.-ung. Staats-, Hof- und Eisenbahnbedienstete.

Geltungsbereich: Engeres und weiteres Kriegsgebiet.

Als Legitimationsdokument gilt: Die amtliche, mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift versehene Legitimation.

Im weiteren Kriegsgebiete, ausgenommen das k. u. k. Okkupationsgebiet, gilt eine solche amtliche Legitimation auch für die Angehörigen der oben bezeichneten Personen.

D. Zivilpersonen (ausgenommen deutsche Reichsangehörige).

Engeres Kriegsgebiet: Für den Verkehr innerhalb des »engeren« Kriegsgebietes gelten die von den Kreiskommanden im Einvernehmen mit den militärischen Kommanden (A. E. K., Et. Gr. Kmdo, Et. Stat. Kmdo, Bahnhofkommando) auszugebenden Identitätskarten sowie die von den k. u. k. Etappenbehörden auszustellenden Identitätsbescheinigungen und Reiselegitimationen. Insofern es sich jedoch nur um einen Verkehr innerhalb eines und desselben Kreises handelt, genügen die von den Kreiskommanden ausgestellten Identitätskarten und hat es in diesem Falle auf die Pflege des Einvernehmens mit den militärischen Behörden nicht anzukommen.

Für den Verkehr über die Grenze des engeren Kriegsgebietes ist der Besitz eines — den bezüglichen Verordnungen des österr., bzw. ung. Gesamtministeriums entsprechend ausgestellten — Reisepasses, sowie der speziellen Bewilligung des zuständigen Kommandos (d. s. das A. O. K.-Nachrichtenabteilung, die O.

A. Kdos, A. Gr. Kdos, A. E. Ks, E. G. Ks. und Festungskommandos) notwendig.

Weiteres Kriegsgebiet.

a) Bereich der bisherigen Militärgouvernements Piotrków und Kielce (Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, Końsk, Kielce, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pińczów, Stopnica, Sandomierz, Opatów): in diesem Bereiche gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnungen des Armeekorpskommandanten vom 16. Februar Nr. 2 und vom 31. Mai Nr. 14, also die bisherigen Normen.

b) Bereich ausserhalb des oben beschriebenen Gebietes der Militärgouvernements Kielce und Piotrków (also Westgalizien, Teile von öst. Schlesien, Mähren und Oberungarn): Der Ein- und Austritt für Reisen jeder Art ist nur mit Pass gestattet. In demselben muss die Klausel aufgenommen sein: »Mit Bewilligung zum Betreten (Verlassen) des weiteren Kriegsgebietes, gültig bis (Maximaldauer für diese Erlaubnis 3 Monate)«. Ausstellende Behörden sind die Passbehörden. Verlängerung für diese Klausel erteilen die Passbehörden des momentanen Aufenthaltsortes. Die Erlaubnis zum Betreten, bzw. Verlassen des weiteren Kriegsgebietes darf nur unbedingt verlässlichen Personen erteilt werden.

E. Deutsche Reichsangehörige (Privatpersonen).

Deutsche Privatpersonen sind den öst., bzw. ung. Passvorschriften unterworfen. Nach den deutschen Vorschriften bedürfen sie überdies eines Passierscheines. Er hat nur Giltigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) oder Auslandspass.

III. Verschärfungen der Ausweispflicht.

Bezüglich des »engeren« Kriegsgebietes sind die A. E. Kdos und E. Gr. Kdos ermächtigt, alle Zweckdienlich erscheinenden Verschärfungen zu verfügen. Alle im Abschnitt II. auf das »engere« Kriegsgebiet bezug habenden Bestimmungen sind daher nur insoweit gültig, als die zuständigen A. E. Kdos (E. Gr. Kdos) nicht weitere Verschärfungen einführen.

IV. Aussteilung der Ausweise (Legitimationsdokumente).

Alle Ausweispapiere dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die der ausstellenden Behörde (dem Kmdo) als durchaus verlässlich und vertrauenswürdig bekannt sind.

V. Ausweiskontrolle und Zwangsmassnahmen.

1) Jede Person ist gesetzlich verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über ihre Identität und die Reiseberechtigung auszuweisen. Jeder Widerstand gegen die angeordnete Ausweiseleistung wird geahndet.

Personen mit ungiltigen Ausweisen sind der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde oder dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung eventuell Abschiebung zu überstellen.

2) Die Kontrolle der Einhaltung der Ausweisbestimmungen obliegt allen berufenen Militär- und Zivilbehörden und Organen. Innerhalb des ganzen engeren und weiteren Kriegsgebietes haben diese Behörden und Organe alle Verdächtigen und alle offenkundig Fremden zur Nachweisung ihrer Identität zu verhalten. Diese Ausweiseleistungen sind bei allen Gelegenheiten (Eisenbahnfahrten, Autoreisen, Fusswanderungen) durch ambulante Kontrollorgane vorzunehmen. Die Legitimationen sind den zur Revision berechtigten Personen unverzüglich vorzuweisen. Zur Revision der Legitimationsdokumente sind besonders beauftragte Offiziere und Gendarmen, sowie Polizeiagenten, ferner Feldgendarmen, Posten, Wachen und Bahnhofskommandanten (Bahnhofsoffiziere) berechtigt. Diese Personen können auch alle Militärpersonen kontrollieren und allenfalls verhaften.

3) Bahnorgane sind von einer Revision ihrer Legitimationspapiere enthoben.

VI. Einziehung der Legitimationsdokumente.

Die militärischen Legitimationsdokumente sind nach Ablauf ihrer Geltungsdauer, bzw. nach erfolgtem Gebrauche abzuführen, ein Verlust ist zu melden. Eine Überlassung von Legitimationsdokumenten an andere Personen als jene, auf welche sie ausgestellt sind, wird strengstens bestraft.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und gelten für alle Arten von Reisen (Bahn, Auto, Schifffahrt, Rad, Fusswanderung etc.).

13.

Reisen nach Warschau.

Laut Mitteilung des kaiserlich deutschen Generalgouvernements in Warschau ist für die Reisen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Warschau in jedem Falle eine Bewilligung des obigen Generalgouvernements erforderlich.

In den beim Kreiskommando einlaufenden Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten muss der Antrag hinsichtlich der Erwirkung der Bewilligung zur Reise nach Warschau ausdrücklich gestellt werden.

14.

Fahrordnung.

Die Bevölkerung wird über Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements neuerlich belehrt, dass auf

den Strassen und Wegen nur **links** zu fahren, nach **links** auszuweichen und rechts vorzufahren ist.

Die Gemeindevorsteher werden dringend aufgefordert auf den Wegkreuzungen und in den Ortschaften Tafeln mit der Aufschrift »Links fahren«, »Na lewo jechać« anzubringen.

15.

Ausfuhrbewilligungen.

Ausfuhrbewilligungen aus der öster.-ung. Monarchie in das okkupierte Gebiet erteilt hinsichtlich aller Artikel nur die Auskunftsstelle des Militärgeneralgouvernements in Krakau, Gertrudgasse 12.

Gutsbesitzer, Landwirte und sonstige Interessenten haben sich zwecks Bezuges landwirtschaftlicher Materialien, Maschinen und Geräte als solche, eventuell durch Beibringung einer Bestätigung des Kreiskommandos ihres ständigen Wohnsitzes zu legitimieren. Letztere ist unerlässlich, wenn eine Zollbefreiung oder Ermässigung auf Grund des § 12 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 31. Mai 1915 Nr. 16 (Zollordnung) angestrebt wird.

16.

Einführung der Verpflichtung zur Stempelung von Gesuchen, Eingaben, Dokumenten u. s. w. sowie der Stempelmarken selbst.

Mit 15. September 1915 wird die Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelgebühr auf Grund des seitens der russischen Regierung herausgegebenen Gesetzes vom 10. Juni 1900 Nr. 1074, welches in den Jahren 1906, 1908 und 1909 ergänzt wurde, eingeführt.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass zum Zwecke der Begleichung der Stempelgebühr die entsprechenden Stempelmarken eingeführt wurden. Die Begleichung der Stempelgebühr hat daher in der Art zu erfolgen, dass alle Eingaben, Beschwerden, Dokumente u. s. w., welche der Stempelgebühr unterliegen, noch vor der Überreichung derselben bei der Behörde, mit der entsprechenden Stempelmarke versehen werden müssen, eventuell muss auch eine entsprechende Stempelmarke für die amtliche Erledigung, Konzession etc. angeschlossen werden.

Die Stempelmarken sind zu den Preisen von 10 h., 20 h., 30 h., 40 h., 50 h., 1 K. und 2 K. herausgegeben und werden durch die dazu bevollmächtigten Personen verkauft werden.

Die betreffenden Stellen, an welchen die Stempelmarken erhältlich sind, werden mit den entsprechenden Aufschriften versehen werden. Vorläufig können

die Stempelmarken in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos Opatów gekauft werden.

Personen, welche bereits ihre der Stempelgebühr unterliegenden und nicht gestempelten Eingaben überreicht haben, sind verpflichtet nachträglich die entsprechende Stempelgebühr zu entrichten.

Die vorstehende Anordnung tritt mit 15. September 1915 in Kraft.

17.

Massnahmen gegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher.

Ich ordre an:

1) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf unentberlich sind in gewinnsüchtiger Absicht zu ungewöhnlich hohen Preisen anbietet, feilhält oder auf andere Art in der Absicht zusammenkauft, um dadurch die Preise hinaufzutreiben; wer mit den Besitzern solcher Waren, behufs Erzielung ungewöhnlich hoher Preise Verabredungen trifft; wer Marktleute auf dem Wege zum Markte aufhält, um ihre Waren und Erzeugnisse aufzukaufen und auf diese Art einen Einfluss auf die Marktpreisbildung gewinnen will; wer den Besitzern oder Verkäufern obgenannter Waren ungewöhnlich hohe Preise hiefür anbietet; wird wegen Preistreiberei mit Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Waren, welche den Gegenstand der Preistreiberei bilden, werden beschlagnahmt.

Das Kreiskommando behält sich vor, die Bestrafungen wegen Preistreiberei auf Kosten des Straffälligen durch Maueranschlag und im Amtsblatte zu veröffentlichen.

In besonders krassen Fällen von Preistreiberei oder wenn eine einmalige Bestrafung fruchtlos bleiben sollte, werde ich dem Straffälligen ausserdem die Gewerbeberechtigung entziehen und den Besuch der Märkte verbieten.

2) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in Geschäftslokalen, auf Märkten oder im Umherziehen feilhält, ist verpflichtet den Preis dieser Waren nach Qualität, Mass und Gewicht in deutlich lesbarer Schrift in Kronenwährung (2 Kronen = 1 Rubel) so anzubringen, dass sich jedermann über den Preis der Ware sofort orientieren kann.

3) Die Besitzer von Gastwirtschaften, Speisehäusern, Schanklokalen, Kaffee- und Teehäusern, Milchhallen etc. dürfen rohe und zubereitete Speisen und Getränke nur zu den vom Magistrat bzw. dem Gemeindevorstand genehmigten Preisen, welche an einer leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stelle des Lo-

kales in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen sind, verkaufen. Die Preise sind in Kronenwährung auszuweisen.

Die Preislisten sind in deutscher oder polnischer oder in beiden Sprachen verfasst, binnen 48 Stunden nach Verlautbarung dieser Kundmachung in wenigstens zwei Exemplaren dem Magistrat bzw. der Ortsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Übertretungen der in den Punkten 2 und 3 dieser Kundmachung getroffenen Anordnungen werden mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 50 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfalle werde ich auch in diesen Fällen mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgehen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort nach Verlautbarung in Kraft.

Durchführungsvorschrift.

Zur Erläuterung der obenangeführten Kundmachung und als Richtschnur für die Durchführung der damit getroffenen Anordnungen des Kreiskommandos wird den Gemeindevorstehern, Schultheissen und den Gendarmerieposten folgendes bekanntgegeben:

Zu 1. Unter »Lebensmittel« sind alle jene Waren zu verstehen, welche zur menschlichen Ernährung unentbehrlich und eben marktgängig sind (z. B. Mehl, Brot, Fleisch, Milch und Molkereiprodukte, Gemüse, Gewürze u. s. w.).

Luxusartikel sind hierunter selbstverständlich nicht gemeint. Wenn also jemand für feine Konditoreiwaren, importierte feine Wurst- u. Fleischwaren, Schlagahne, Erstlingsgemüse, Trüffeln, Kaviar u. dgl. höhere Preise fordert, so kann darin eine Übertretung der Anordnung gegen Preistreiberei nicht erblickt werden, weil eben diese Waren zur menschlichen Ernährung nicht unbedingt erforderlich sind.

Allerdings darf auch in dieser Hinsicht nicht über ein gewisses Mass hinausgegangen werden.

Die Anordnung des Kreiskommandos beschränkt sich nicht nur auf »Lebensmittel«, sie fasst auch solche Gegenstände ins Auge, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind. Hiezu gehören: Brennholz, Kohle, Petroleum, Seife, Wäsche, Kleidung, Schuhe u. dgl.

Auch hier wird genau zu erwägen sein, ob es sich tatsächlich um unentbehrliche Artikel handelt oder nicht. So wird z. B. der hohe Preis von feinen Toilettenseifen, Parfümerien, Seiden-, Battist- und ähnlicher Wäsche, von Lack- und Tanzschuhen u. s. w. nicht beanständet werden dürfen.

Das Merkmal der Preistreiberei bildet die gewinnsüchtige Absicht.

Behufs Konstatierung der Angemessenheit des

Preises ist der Gestehtungspreis zu ermitteln und mit dem Verkaufspreis zu vergleichen.

Bei Schlachtvieh und landwirtschaftlichen Produkten wird es in den seltensten Fällen möglich sein, die Gestehtungspreise zu ermitteln. Gute Anhaltspunkte zur Beurteilung, ob ein »ungewöhnlich hoher« Preis gefordert oder bezahlt wurde, gewinnt man dadurch, wenn man die vor einem Jahre oder auch in den letzten Jahren für diese Waren bezahlten Preise erhebt und mit den gegenwärtig geforderten, oder bezahlten Preisen vergleicht, unter Berücksichtigung der durch die Kriegslage, die ungünstigeren wirtschaftlichen und die sonstigen auf die Preisbildung Einfluss nehmenden Verhältnisse. Ergibt sich hiebei ein zwei- oder mehrfacher Gewinn gegenüber den Vorjahren, so kann gewiss wegen Preistreiberei eingeschritten werden.

Der Preistreiberei können sich nicht nur die Verkäufer sondern auch die Käufer schuldig machen, wenn sie ungewöhnlich hohe Preise anbieten oder zu ungewöhnlich hohen Preisen kaufen; denn sie verleiten hiedurch den Besitzer dieser Waren dazu, auch von anderen Kauflustigen ebenso hohe oder noch höhere Preise zu verlangen, werden also vom erstgenannten Käufer zur Preistreiberei verleitet.

Die Gemeindevorsteher und die Gendarmerieposten haben ein besonders Augenmerk den von Ort zu Ort ziehenden Aufkäufern von Lebensmitteln zuzuwenden. Dieselben sind, wenn der Warenaufkauf in preistreiberischer Absicht erfolgt, anzuhalten und dem Kreiskommando vorzuführen.

Ein abschreckendes Mittel bildet die Beschlagnahme der Ware, welche den Gegenstand der Preistreiberei bildet. Die Bestrafung der wegen Preistreiberei beanstandeten Personen hat möglichst unmittelbar nach der Begehung des Strafdeliktcs zu erfolgen. Aus diesem Grunde ist in der Regel bei begründeten Anzeigen wegen Preistreiberei die Verhaftung des Beschuldigten vorzunehmen und derselbe ungesäumt mit der beschlagnahmten Ware behufs Bestrafung dem Kreiskommando zu überstellen.

Zu 2. Was die Ersichtlichmachung der Preise nach Qualität, Mass und Gewicht betrifft, ist von den Gemeindevorstehern und der Gendarmerie belehrend auf Verkäufer und Käufer einzuwirken, besonders wenn erstere Analphabeten sein sollten.

In den ersten Tagen nach Verlautbarung der Kundmachung sind Anzeigen beim Kreiskommando wegen Unterlassung der Ersichtlichmachung der Preise — insbesondere in den Landgemeinden — nur dann

einzubringen, wenn damit offenbar böse Absicht und Missachtung gegen die Behörden verbunden ist. In den meisten Fällen dürfte wohlwollende Belehrung und Ermahnung genügen, um die Säumigen zu verhalten, der Anordnung nachzukommen.

Die Qualitätsbezeichnung ist besonders dann zu verlangen, wenn mehrere Gattungen ein und derselben Ware in einem Lokale oder auf einem Marktstand verkauft werden.

Bei der Beurteilung der Preislisten haben die Gemeindevorstände und die Gendarmerie die lokalen Verhältnisse und die Eigentümlichkeit jedes einzelnen Betriebes zu berücksichtigen. Hiebei sind zu beachten: die örtliche Lage des Lokales, die Kaufkraft des in demselben verkehrenden Publikums, die Regiekosten und Steuern, die ortsüblichen Marktpreise.

Aussergewöhnliche Speisen und Getränke, welche zur Befriedigung des Luxusbedürfnisses dienen, sind in die Preistarife nicht aufzunehmen (z. B. Delikatessen wie Hummer, Kaviar u. s. w., Champagner, feine Liköre, importierte Dessertweine u. s. w.).

In den Landgemeinden haben die Gemeindevorsteher die einlaufenden Preislisten vor der Genehmigung dem zuständigen Gendarmerieposten zur Begutachtung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kreiskommando.

Ich erwarte, dass alle Behörden den Geist vorstehenden Anordnungen richtig erfassen, gegen notorische Preistreiber und Lebensmittelwucherer rücksichtslos einschreiten, andererseits aber mutwilligen und hösartigen Anzeigen schon von Haus aus entgegenzutreten werden.

18.

Steckbrief.

Am 12. August 1915 hat Josef Zapart in Karolów Gemeinde Gory einen Pferdediebstahl verübt und ist seit dieser Zeit flüchtig.

Er ist aus Olszówka, Gemeinde Wodzisław gebürtig und wohnhaft, arbeitete auch als Schmiedegehilfe in Brzezie; Alter 18 Jahre; röm.-kath.; Statur gross; Gesicht oval; Haare und kleiner Schnurrbart blond; keine besonderen Merkmale; spricht polnisch.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militärbehörde zu übergeben, was umgehend eventuell telegraphisch anher bekanntzugeben wäre.

Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten

Hahorkiewicz major, m. p.